

## CHECKLISTE

### Mehrwertbeteiligung des Ehegatten gemäss Art. 206 Abs. 1 ZGB

#### Fragestellung

Haben Sie bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung Anspruch auf eine Beteiligung am inzwischen eingetretenen Mehrwert eines bestimmten Gegenstandes, welcher sich im Eigentum oder Miteigentum Ihres Ehegatten befindet und in den Sie investiert haben?

#### Hinweis

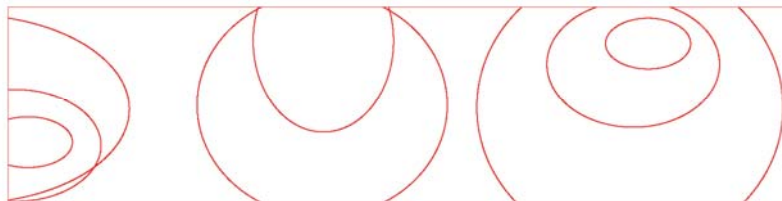
Diese Checkliste können Sie ebenfalls zur Prüfung der gegenteiligen Frage verwenden, ob der Nichteigentümerehegatte gegen Sie als **Eigentümerehegatte** bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung einen Anspruch auf Mehrwertbeteiligung geltend machen kann.

#### A Beitrag des Nichteigentümerehegatten

1.	Haben Sie als Nichteigentümerehegatte zum <b>Erwerb</b> , zur <b>Verbesserung</b> oder zur <b>Erhaltung</b> eines <b>bestimmten Vermögensgegenstandes</b> (oder einer konkret umschriebenen Sachgesamtheit) des Eigentümerehegatten eine Investition getätigt?  oder  Haben Sie als Miteigentümerehegatte eines bestimmten Vermögensgegenstandes (oder einer konkret umschriebenen Sachgesamtheit) den <b>Miteigentumsanteil des anderen</b> mitfinanziert (auch mittels Schuldübernahme möglich)?	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
----	--	--------------------------------	----------------------------------

#### B Ohne Gegenleistung

2.	Haben Sie diese Investition als Schenkung getätigt?	NEIN <input type="checkbox"/>	JA <input type="checkbox"/>
3.	Haben Sie mit Ihrem Ehepartner eine Gegenleistung vereinbart (z.B. Zinsen für eine Geld- oder Sachhingabe; Lohn für eine Arbeitsleistung)? (Es muss keine adäquate Gegenleistung sein, es genügt auch eine besonders entgegenkommend festgelegte Entschädigung!)	NEIN <input type="checkbox"/>	JA <input type="checkbox"/>
4.	Haben Sie mit Ihrem Ehepartner einen entschädigungslosen Rückforderungsanspruch schriftlich und formrichtig vereinbart?	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>



**C Mehrwert**

5.	Ist der Mehrwert des Vermögensgegenstandes einzig durch eine wertschöpfende Tätigkeit entstanden, welche der Eigentümer Ehegatte persönlich ausgeführt hat? (industrieller Mehrwert)	NEIN <input type="checkbox"/>	JA <input type="checkbox"/>
6.	Ist durch die aktuelle Marktsituation ein Mehrwert entstanden; d.h. zeigt die Gegenüberstellung von Anschaffungswert und Verkehrswert zum Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung ein besseres Ergebnis als zum Zeitpunkt Ihrer Investition? (konjunktureller Mehrwert)  oder  Konnte bei der vorgängigen Veräusserung durch die Marktsituation ein höherer Erlös erzielt werden, als der Anschaffungswert bzw. der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Investition betrug? (Bei Schenkungen ist auf den Verkehrswert abzustellen)	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>

**D Kein Ausschluss der Mehrwertbeteiligung**

7.	Haben Sie mit Ihrem Ehegatten schriftlich und formrichtig vereinbart, dass Sie in Bezug auf den konkreten Vermögensgegenstand, in den Sie investiert haben, auf eine Mehrwertbeteiligung gänzlich verzichten (Art. 206 Abs. 3 ZGB)?  oder  Haben Sie im Rahmen eines Ehevertrages einen generellen Ausschluss von Mehrwertbeteiligungen vereinbart?	NEIN <input type="checkbox"/>	JA <input type="checkbox"/>
----	---	----------------------------------	--------------------------------

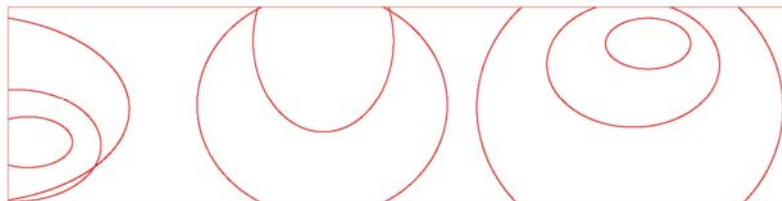
**ERGEBNIS**

Sofern Sie **sämtliche Kreuze in der linken Spalte angebracht haben**, besteht bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung ein Anspruch auf eine Mehrwertbeteiligung zu Ihren Gunsten gemäss Art. 206 Abs. 1 ZGB.

Anspruch besteht

Kein Anspruch

**Hinweis:** Für die Berechnung einer allfälligen Mehrwertbeteiligung steht Ihnen unter **www.chblaw.ch** eine separate Berechnungstabelle zur Verfügung.



## EMPFEHLUNG

Falls Sie zum Ergebnis gelangt sind, dass **dem Nichteigentümerehegatten ein Anspruch auf eine Mehrwertbeteiligung zukommen würde** und Sie **einen solchen Anspruch vermeiden oder ändern wollen**, haben Sie gemäss Art. 206 Abs. 3 ZGB die Möglichkeit, mit Ihrem Ehepartner/ Ihrer Ehepartnerin eine dahingehende schriftliche **Vereinbarung** zu treffen.

Es bestehen verschiedene Varianten, wie Sie die Mehrwertbeteiligung modifizieren oder ausschliessen können. Die folgende Aufstellung soll Ihnen dazu dienen, die für Sie richtige Wahl zu treffen. Gleichzeitig zeigt sie Ihnen auf, welche Formerfordernisse bei der jeweiligen Variante erfüllt sein müssen.

	<b>Vorgängige Änderung des Beteiligungsverhältnisses am Mehrwert</b>	<b>Vorgängiger Verzicht auf eine Mehrwertbeteiligung</b>
Betrifft einen <b>bestimmen Betrag</b> , der in einen <b>Vermögensgegenstand</b> (oder in eine Sachgesamtheit) investiert wurde.	Einzelne Änderung: <b>schriftliche Vereinbarung zwischen den Ehegatten</b>	Einzelner Verzicht: <b>schriftliche Vereinbarung zwischen den Ehegatten</b>
Betrifft sämtliche Beträge, die in Vermögensgegenstände des Ehegatten investiert wurden.	Generelle Änderung <b>EHEVERTRAG</b>	Genereller Verzicht <b>EHEVERTRAG</b>

- Die **nachträgliche Änderung** des Beteiligungsverhältnisses und der **nachträgliche Verzicht** bedürfen keiner besonderen Form und unterliegen keinen Beschränkungen.
- Ist eine schriftliche Vereinbarung vorausgesetzt, so vermag selbst eine ausdrückliche Einigung unter den Ehegatten, dass die Mehrwertbeteiligung abgeändert oder ausgeschlossen werden soll, nicht zu genügen. Die Vermutung spricht für den Mehrwertanteil und gegen einen Verzicht.
- Die vorgängige generelle Änderung und der vorgängige generelle Verzicht sind gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen; die herrschende Lehre hält aber dafür, dass dies zulässig ist. Da diese Modifikationen jedoch als **gewichtige Änderungen des Güterstandes** qualifiziert werden, ist die Form des **öffentlich beurkundeten Ehevertrags** erforderlich.

Entscheiden Sie sich dafür, jedem Ehegatten den Mehrwert an **seinen** Vermögensgegenständen vollumfänglich oder mehrheitlich zukommen zu lassen, ist der **generelle Verzicht mittels Ehevertrag der einfachste und klarste Weg**, um diesen Entscheid umzusetzen. Die öffentliche Beurkundung lässt sich bei jeder kantonalen Urkundsperson vornehmen.

Falls Sie Hilfe bei der Formulierung benötigen oder die Regelung dieser Angelegenheit gerade dazu nützen möchten, einen umfassenden Ehe- und Erbvertrag abzuschliessen, so scheuen Sie sich nicht, eine Fachperson aufzusuchen.

Rechtsgebiet:	Familienrecht, Ehegüterrecht
Zitiervorschlag:	Christof Bläsi, Mehrwertbeteiligung des Ehegatten gemäss Art. 206 Abs. 1 ZGB (Checkliste), in: chb-letter vom 26. Januar 2007
Erschienen in:	chb-letter vom 26. Januar 2007
Internet:	<a href="http://www.chblaw.ch">www.chblaw.ch</a>
Copyright:	© 2007 Christof Bläsi